

Mitteilungen Communications

Die Schule ruft zum Kampf gegen Haltungsschäden auf

Die letzte Nummer der Elternzeitschrift des Schulamtes der Stadt Zürich ist dem Thema «Haltungsschwächen – eine akute Gefahr für unsere Kinder» gewidmet. Der Schulvorstand der Stadt Zürich, Stadtrat *Jakob Baur*, weist in seinem Geleitwort auf die wunderbaren Errungenschaften der Technik hin, die aber auch zur Folge haben, daß die Gesundheit des Körpers von der bewegungsarmen, meist fahrenden oder sitzenden Lebensweise ernstlich bedroht ist. Er schreibt weiter: «Der Ruf nach verbessertem Turnen und Sport in den Schulen ist berechtigt. Aber ist nicht auch ein mehreres für die Erhaltung der körperlichen Gesundheit der Erwachsenen zu leisten? *Hans Futter*, Vizedirektor am Oberseminar Zürich, zeigt neue und erstaunlich einfache Wege auf. Hoffen wir, daß sie in möglichst vielen Schulen und Familien auch befolgt werden!»

Auf 16 Seiten erhält der Leser nicht nur Aufschluß über die Gefahren und Folgen der heutigen Lebensweise, sondern auch praktische Hinweise, was er selber für die Gesundheit tun kann. Der Autor wendet sich dabei an das Elternhaus und die Schule, die er ermuntert, ernst und zielbewußt Fitnessstraining, Freizeitsport und Wanderungen im Elternhaus, Präventivgymnastik, Schwimmen und Schulsport im Unterricht zu betreiben. Praktische Anleitungen für einfache Übungen, bebildert und mit Kurzprogrammen versehen, werden der Lehrerschaft und den Eltern gleichermaßen wertvolle Dienste leisten.

Hoffentlich werden diese Hilfen als Leitfaden und Handblätter für den täglichen Gebrauch benützt und nicht achtlos auf die Seite gelegt.

4. Internationaler Kongreß für Ergonomie

Der Vierte Internationale Kongreß für Ergonomie wird in Frankreich, vom 6. bis 10. Juli 1970, an der Straßburger Universität abgehalten.

Die Organisation wurde von Prof. *B. Metz* übernommen.

Das wissenschaftliche Programm ist voraussichtlich folgendes:

I. Vier Plenar-Sitzungen: Jedes Thema wird von

einem eingeladenen Sprecher in einem einführenden Vortrag behandelt.

1. Arbeitsschutz und Zuverlässigkeit im Betrieb.
2. Anwendung von physiologischen und psychologischen Kriterien zur Erforschung und Beurteilung von «Mensch-Maschine»-Systemen.
3. Fernhandhabung und anthropomorphe Maschinen.
4. Maschinelle Strukturwahrnehmung und -erkennung.

II. Vier Podiumsgespräche:

1. Ergonomie und Architektur.
2. Ergonomie in der Land- und Forstarbeit.
3. Ergonomie und Sozialfaktoren.
4. Ergonomie der Gebrauchsanweisungen und der Formulare.

III. Sechzehn für Kurzvorträge vorgesehene Sitzungen:

Insgesamt können 90 Mitteilungen angenommen werden.

Weitere Einzelheiten und Anmeldeformulare (diese werden zwischen dem 1. und 31. Oktober 1969 verschickt) sind zu beziehen durch:

Congrès International d'Ergonomie,
C.E.B. – C.N.R.S., 21, rue Becquerel,
67 Strasbourg 3, Frankreich

Öffentliche Kongreß-Sprachen: Französisch, Englisch, Deutsch.

Umschulung und IV-Recht

Aus einem Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichts

In der Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AVH, Zak, Heft 6. Juni 1968, wird ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) vom 5. März 1968 dargestellt. In diesem Urteil hat das EVG die Frage entschieden, ob ein *Primarlehrer und kantonalen Turnlehrer sowie Turninspektor* unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf besitzt, auf Kosten der *Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)* zum *Sekundarlehrer* umgeschult zu werden. Es handelte sich im wesentlichen um folgenden Sachverhalt:

Der im Jahre 1941 geborene *Berufungskläger* (der Versicherte) war von 1962 bis 1964 als *Primarlehrer* im Kanton X tätig. Am 20. Januar 1964 wählte ihn der Regierungsrat des Kantons Y zum kantonalen Turnlehrer für die Primar- und Sekundarschulen sowie zum kantonalen Turninspektor. Der Versicherte trat diese Stelle am 1. September 1964 an. Am 10. November 1965 zog er sich bei einer Turnübung eine distorsionelle Schädigung des rechten Hüftgelenkes zu. In der Folge stellte ein *Spezialarzt* für Chirurgie und Orthopädie folgende Diagnose: «Coxa valga beidseits, rechts ausgesprochener und schmerzhafter als links. Die Coxa valga, wie sie hier vorliegt, bedeutet ein Krankheitspotential. Bei Schonung ist nicht unbedingt mit schlechter Prognose zu rechnen. Der Beruf des Turnlehrers ist hier denkbar ungünstig, deshalb Umschulung. Wichtig sind auch die weiteren Kontrollen.»

Der Versicherte meldete sich Mitte Juni 1966 bei der IV an und beanspruchte medizinische Vorkehren sowie *Umschulungsmaßnahmen*. Die IV-Regionalstelle für berufliche Eingliederung teilte der IV-Kommission am 10. August 1966 mit, daß der Versicherte seine Stelle auf Ende Juli 1966 gekündigt habe und beabsichtige, im folgenden Herbst an der philosophischen Fakultät einer schweizerischen Universität ein Studium zu beginnen, um nach acht Semestern *Mittelschullehrer* zu werden. Die entsprechenden Kosten würden sich auf rund 18 000 Franken stellen. — Mit *Verfügung* vom 25. November 1966 eröffnete die Ausgleichskasse dem Versicherten, daß die *IV-Kommission* es *abgelehnt* habe, die Kosten der Umschulung zum Mittelschullehrer zu übernehmen, weil er als Primarlehrer hinreichend eingegliedert sei.

Gegen diese *Verfügung* wandte sich der Versicherte mit einer *Beschwerde* an die zuständige *kantonale Rekurskommission*. Er machte geltend, daß er sich zum *Sekundarlehrer* und *eventuell zum Mittelschullehrer* ausbilden wolle. — Die kantonale Rekurskommission *wies* die Beschwerde *ab*.

Durch seinen *Anwalt* gelangte der Versicherte mit einer *Berufung* an das *EVG*. Er verlangte darin die Übernahme der Kosten der Umschulung zum *Sekundarlehrer* im Betrage von 12 760 Franken.

Vom *Bundesamt für Sozialversicherung* wurde in einem an das *EVG* gerichteten *Bericht* ausgeführt,

daß die Tätigkeit als *Primarlehrer* dem Berufungskläger ein sicheres Fortkommen garantiere. Er habe keine Erwerbseinbuße von wesentlichem Ausmaß in Kauf zu nehmen. Vielmehr stünden ihm im heutigen Zeitpunkt ohne weiteres solche Erwerbsmöglichkeiten offen, die der bisherigen hinsichtlich der Besoldung gleichwertig seien. Es habe nämlich die Erkundigung bei der zuständigen Amtsstelle des Kantons Y ergeben, daß die Besoldung eines Primarlehrers ab 1. Januar 1968 ohne Einbezug der freiwilligen Gemeindebeiträge sich auf 14 900 bis 20 500 Franken stelle. Von einer Erwerbseinbuße im Vergleich zum Jahresgehalt als kantonaler Turninspektor im Betrage von 16 800 Franken könne somit nicht gesprochen werden. — *Das EVG wies die Berufung des Versicherten ab*.

In den *Erwägungen* zu seinem *Entscheid* ging das *EVG* von Art. 17 des *Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)* aus. *Danach besitzt der Versicherte einen Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt.*

Nach der *Praxis* gilt, wie das *EVG* ausführt, als Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmaßnahmen beruflicher Art, die notwendig und geeignet sind, einem Versicherten, der bereits vor dem Eintritt der Invalidität erwerbstätig war, eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, die der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist. Das Umschulungsziel muß zur bisherigen Tätigkeit in einem angemessenen und zweckmäßigen Verhältnis stehen.

Wie das *EVG* weiter ausführt, ist es eine Aufgabe der IV, dafür besorgt zu sein, daß invalide Versicherte ins Erwerbsleben eingegliedert werden. So haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge ihrer Invalidität bei der erstmaligen Ausbildung in wesentlichem Umfang *zusätzliche Kosten* entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Auslagen, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der Versicherten entspricht (Art. 16 IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen ist nicht nur für die erste Eingliederung gegeben. Er steht auch bereits Eingegliederten zu,

wenn Maßnahmen notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern oder zu bewahren (vgl. Art. 28, Abs. 2, IVG; Zak 1962, S. 229). Das bedeutet, wie das EVG ausführt, jedoch nicht, daß der Versicherte den Beruf, in dem er zumutbarerweise eingliedert ist, beliebig aufgeben und für den Berufswechsel Eingliederungsmaßnahmen beanspruchen könnte (Zak 1967, S. 227).

Auch gemäß Art. 17 IVG hat der Versicherte nur dann einen Anspruch auf die Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung *notwendig* ist. — *Auf Grund dieser Erwägungen gelangte das EVG dazu, das Begehren des Versicherten auf Übernahme der Kosten seiner Umschulung zum Sekundarlehrer durch die IV abzulehnen.*

Dr. jur. G. Grischott, Chur